

## Sichere Durchführung von Fastnachtsumzügen

Freundlicherweise hat die Polizeibehörde ein Merkblatt für die Veranstalter von Fastnachtsumzügen sowie deren Teilnehmer erstellt. Dieses Merkblatt soll dazu dienen, Fastnachtsumzüge sicher durchzuführen. Es dient als Information über die rechtlichen Anforderungen, die bei Veranstaltungen mit Umzugsfahrzeugen berücksichtigt werden müssen. Die zuständigen Behörden müssen im Rahmen der Erlaubnisverfahren darauf achten, dass die Sicherheit von Zuschauern und Umzugsteilnehmer gewährleistet ist. Die Polizei ist gehalten, den Umzugsbereich abzusichern, sowie die Sicherheit und Ordnung während des Umzuges zu gewährleisten. Auch die Abnahmenüberprüfung von Umzugsfahrzeugen gehört dazu. Bitte helfen Sie durch Beachten dieser Vorschriften mit, dass Gefahren und Unfälle vermieden werden.

### 1. Grundsätzliches:

1.1 Folgende Rechtsvorschriften sind besonders zu beachten:

- a) § 21 StVO: Die Mitnahme von Personen auf Zugmaschinen ist nur erlaubt, wenn diese eine fest mit dem Fahrzeug verbundene Sitzgelegenheit haben, auf der man sicher sitzen kann. Auf der Ladefläche von Lastkraftwagen und Anhängern dürfen nur mit Genehmigung der Straßenverkehrsbehörden Personen befördert werden.
- b) § 22 StVO: Es ist darauf zu achten, dass die Gesamthöhe 4 m und die Gesamtbreite von 2,5 m nicht überschritten wird.
- c) § 5 StVZO: Die Kraftfahrzeugführer müssen die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen. Der Führerschein ist mitzuführen.

1.2 Die teilnehmenden Umzugsgruppen und -fahrzeuge sind so rechtzeitig dem Veranstalter mitzuteilen, dass die Behörden beim Erlaubnisverfahren darüber informiert sind. In der Regel dürfen nur die angemeldeten Gruppen und Fahrzeuge am Umzug teilnehmen.

1.3. Die Fahrzeugführer müssen körperlich und geistig geeignet sein. Schon geringer Alkoholgenuß kann zu Eignungsmängeln und u. U. zur Strafbarkeit oder zu einer Ordnungswidrigkeit führen.

1.4 Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt zum und vom Umzugsort in vorschriftsmäßigen Zustand sein, sofern keine Ausnahmeerlaubnis oder -genehmigung von der zuständigen Verkehrsbehörde erteilt worden ist. Insbesondere ist dabei zu beachten:

- a) die lichttechnischen Einrichtungen müssen betriebsbereit und dürfen nicht verdeckt sein,

- b) die Kennzeichen müssen lesbar sein,
- c) die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig besetzt sein.

1.5 In die Umzüge dürfen nur Wagen aufgenommen werden, deren Gestaltung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit entspricht.

## **2. Sicherheitsbestimmungen für Kraftfahrzeuge und Ihre Anhänger**

2.1 Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge (Lkw, Zugmaschinen, Anhänger) muss eine Seitenverkleidung vorhanden sein, deren bauliche Ausführung der Abb. 1 entspricht. Die Seitenverkleidung muss so widerstandsfähig sein, dass sie auch auf starken Druck nicht nachgibt.

2.2. Während der Umzugsteilnahme muss durch Begleitpersonen oder auch durch eine technische Vorrichtung gewährleistet sein, dass keine Person zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gelangen kann.

2.3 Anhänger, auf deren Ladefläche Personen befördert werden, müssen mindestens zweiachsig sein und an der gelenkten Achse einen Drehkranz (Schutz gegen seitliches Abkippen) haben. Auf einachsigen Anhängern dürfen keine Personen befördert werden.

2.4 Hinter Zugmaschinen darf nur ein Anhänger mitgeführt werden, es sei denn, es wurde von der Erlaubnisbehörde etwas anderes ausdrücklich genehmigt.

2.5 Die Verkleidungen von Kraftfahrzeugen müssen für den Fahrzeugführer nach vorn ein ausreichendes Sichtfeld gewährleisten, so dass er auch dicht vor dem Fahrzeug befindliche Personen (Kinder) erkennen kann. Ebenso muss die Sicht nach den Seiten und nach hinten u.U. durch zusätzliche Außenspiegel gewährleistet sein.

2.6 Am Umriss der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige verletzungsgefährdende Fahrzeug- oder Ladungsteile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.

2.7 Die Verbindung von Kraftfahrzeug, Anhänger und Aufbauten muss betriebs- und verkehrssicher sein. Bei Steckbolzenkupplungen ist der Steckbolzen zu sichern.

2.8 Ein leichtes und sicheres Lenken und Führen des Fahrzeuges muss auch nach der Anbringung der Aufbauten gewährleistet sein.

## **3. Bremsanlagen**

3.1 Die Betriebs-, Feststell- und Abreißbremsanlagen der Fahrzeuge sind zu überprüfen. Sie müssen sicher zu bedienen sein und die gesetzlich vorgeschriebene Verzögerung (§ 41 StVZO) erreichen.

3.2 Bei Zugmaschinen mit Einzelradbremse ist darauf zu achten, dass bei geteiltem Betriebsbremspedal die Arretierung hergestellt ist.

3.3 Mehrachsige Anhänger müssen eine ausreichend wirksame Bremsanlage haben, die feststellbar sein muss.

3.4 Einachsige Anhänger benötigen dann eine eigene Bremse, wenn die tatsächliche Achslast des Anhängers größer ist, als die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Kraftfahrzeugs (darf jedoch in keinem Fall 3 t übersteigen).

3.5 Die Hupe muss wirksam sein. Dies ist besonders zu überprüfen, wenn Anbauten angebracht wurden.

3.6 Die Zuggabel von mehrachsigen Anhängern muss mind. 20 cm Bodenfreiheit besitzen.

**4. Vor Antritt der Fahrt ist die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs zu überprüfen.**

## **5. Versicherungsschutz**

Wenn Kraftfahrzeuge am Umzug teilnehmen, muss der Veranstalter eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abschließen. Dies ist beim Umzug in Au am Rhein gewährleistet.

Bei Fahrzeugen, die dem Pflichtversicherungsgesetz unterliegen (KFZ, Anhänger), hat der Halter dem Versicherer eine Mitteilung zu machen, dass das Fahrzeug bei einer solchen Veranstaltung eingesetzt werden soll.

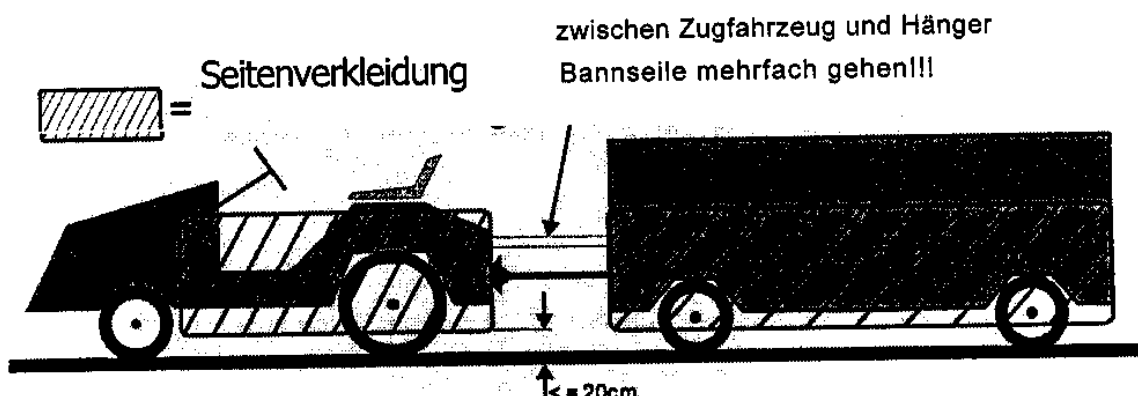
## **6. Schlussbemerkungen**

6.1 Die vom Veranstalter erstellte Umzugsordnung ist ebenfalls zu beachten.

6.2 Die Polizei behält sich vor, unvorschriftsmäßige Fahrzeuge oder Züge vom Umzug auszuschließen. Die Kontrolle erfolgt in der Regel jeweils vor dem Umzugsbeginn.

### Abbildung

### Gestaltung von Umzugsfahrzeugen



1. Die am Umzug teilnehmenden Wagen müssen so gestaltet werden, dass die Seitenverkleidungen höchstens 20 cm über dem Boden enden und die Räder so gegenüber den Zuschauern gesichert sind.
2. Die Fahrzeuge sind so zu gestalten, dass auch bei schnellem Anziehen der Zugmaschine das Herabfallen von Personen verhindert wird. Die Fahrzeuge müssen den Bestimmungen zur Beförderung von Personen entsprechen, d. h. dass genügend hohe Geländer bzw. Lehnen über die Bodenfläche (Sitzfläche) hinausragen, damit ein Herabfallen von Mitfahrern auszuschließen ist.
3. Besondere Vorsicht bei Verwendung von Tiefladern! Die Räder des Tiefladers müssen so verkleidet sein, dass die Verkleidung fast den Boden berührt und die gesamte Verkleidung von Vorder- und Hinterrad im Grundriss ein Rechteck bildet.
4. Laut § 22 der Straßenverkehrsordnung dürfen Umzugswagen eine Gesamthöhe von 4,00 m und eine Gesamtbreite von 2,50 m nicht überschreiben. (Das Berühren von Oberleitungen mit ausgestreckter Hand muss ausgeschlossen sein!)